

Hinweis zur Veranstaltererklärung des Wagenbauers

wenn kein Gutachten des TÜV erforderlich ist

Hinweise:

Wesentliche Veränderungen

Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung, sowie An- oder Aufbauten, durch die die nach den Fahrzeugpapieren (Zulassung oder Betriebserlaubnis) zulässige Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

Bauliche Veränderungen, die allein darin bestehen, dass an den Bracken Vorrichtungen (z.B. Spanplatten) zur Abdeckung der Räder und zum seitlichen Anfahrschutz befestigt werden, oder, die für einen vorgesehenen Personentransport durch Anbringung einer entsprechenden Brüstung auf dem Anhänger sicherstellen sollen, dass für jeden Sitz- und Stellplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht, sind zulässig und bedürfen in der Regel kein TÜV-Gutachten. Im Zweifelsfall ist jedoch immer die Entscheidung des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers einzuholen.

Erforderlichkeit eines TÜV-Gutachtens

Ein TÜV-Gutachten ist in jedem Fall erforderlich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Einsatz einer Zugmaschine und Anhänger ohne bisherige Zulassung bzw. Betriebserlaubnis.
- Es wurden Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten durchgeführt, durch die die zugelassenen Maße nach § 32 StVZO (12 m lang, 2,55 m breit, 4 m hoch) und Gewichte überschritten werden.
- Die Verkehrssicherheit wird in sonstiger Weise tangiert.
- Das Fahrzeug wurde wesentlich verändert und es soll eine von der bisherigen Betriebserlaubnis/Zulassung nicht erfasste Personenbeförderung erfolgen.

Fahrzeuge, bei denen ein Anhänger durch Zugtiere gezogen wird

Bei Fahrzeugen, bei denen ein Anhänger durch Zugtiere gezogen wird, ist ein Gutachten, sofern nicht bereits vorhanden, analog des Richtlinien für den Bau- und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erforderlich.

Versicherungsschutz

Für jedes eingesetzte Fahrzeug ist eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bzw. bei Tiergespannen eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge bei der Veranstaltung, bei An- oder Abfahrt sowie bei der Personenbeförderung während der Veranstaltung zurückzuführen sind (artfremder Einsatz).